

# VEREINSSATZUNG

Düsselbühne e.V.  
Räuscherweg 64  
40221 Düsseldorf



## §1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Düsselbühne“ mit Sitz in Düsseldorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des traditionellen Brauchtums und Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## §2 ZWECK DES VEREINS

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Kunst und Kultur, sowie des traditionellen Brauchtums in Düsseldorf und Umgebung. Der Zweck soll die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen sein, die Pflege des Liedgutes, des Wortschatzes und des Brauchtums sowie die Förderung von Nachwuchskünstlern. Der Verein stellt hierzu geeignete Räumlichkeiten, sowie eine Bühne mit entsprechender Technik zu Verfügung. Der Verein übernimmt die Werbung in den Medien, stellt die Printmedien und stellt den Kartenverkauf und unterstützt mit internen Coaching-Maßnahmen, das jeweilige Projekt oder Künstler/Gruppe. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Errichtung und Renovierung sowie den Betrieb von Veranstaltungsorten.

## §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 FINANZIERUNG

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Förder- und Sponsorengeldern.

## §5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie können als aktive oder als Fördermitglieder aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft außerdem bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30.9. eines Jahres zu erklären. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen schriftlich der Einspruch möglich, über den dann die nächste Mitgliederversammlung beschließt.

## §6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt und zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vollbeitrag bei Vorliegen wirtschaftlicher Gründe durch den Vorstand entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Mitgliedes reduziert werden.

## §7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Das persönliche Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, außer Fördermitgliedern. Wählbar sind auch nicht persönlich anwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

## §8 VEREINSORGANE

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## §9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, möglichst bis zum 30.6. eines Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies beschließt oder
  - mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.
- Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstands
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstands, des Kassenwarts
  - Wahlen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht für ein nicht anwesendes Mitglied stimmt der/die Bevollmächtigte mit ab. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Anträge können von allen aktiven Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

## §10 VERTRETUNG DES VEREINS

Der Verein wird vertreten durch seinen Vorstand.

- Vorsitzende/r: Er/Sie vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Der/Die Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitglieder-Versammlung oder bestimmt einen Vertreter.
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r: Er/Sie vertritt den/die Vorsitzende/n bei seiner/ihrer Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- Kassenwart: Er/Sie erledigt die Kassengeschäfte und kann sich einer Hilfsperson bedienen.

## §11 VORSTAND

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter. Zusätzlich gehört der Kassenwart auch zum Vorstand. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in und der Kassenwart, sind ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht berechtigt folgende Geschäfte für den Verein abzuschließen:

- Aufnahme oder Vergabe von Darlehen über 5.000,- Euro
  - Kauf und Verkauf von Immobilien
  - Beleihung vorhandener Immobilien
  - Abschluss von Geschäften mit einer Investitionssumme über 10.000,- Euro
- Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden befugt.

## §12 PROTOKOLL

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer/in und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## §13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel der Mitglieder die Auflösung beschließen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur und des traditionellen Brauchtums.

Die Satzung wurde beschlossen am 17.10.2013